

Allgemeine Bestimmungen zur Jugendförderung

1. **Alle Anträge sind an den Landesjugendkassenwart des BkJ zu richten**
2. **Alle Anträge müssen von einem/r beim BkJ gemeldeten Jugendgruppenleiter/in unterschrieben werden.** Diese arbeiten allgemein mit den Kindern und Jugendlichen und sind somit für den BkJ erste Ansprechpartner bei Rückfragen. Aus rechtlichen Gründen, bzw. nach Satzung des Vereins, sollte zusätzlich ein weiteres Mitglied des Vereinsvorstandes unterzeichnen.
3. **Voraussetzung zur Förderung ist die fristgerechte Antragsstellung.**
4. **Die Mittel des BkJ sind Landesmittel**, d.h. es dürfen keine anderen Fördermittel des Landes Hessen für die betreffenden Maßnahmen oder das anzuschaffende Jugendgruppenmaterial in Anspruch genommen werden.
5. **Fördermittel bei den jeweiligen Städten und Landkreisen sollten ebenfalls beantragt werden.** Auskunft darüber erteilt die jeweils zuständige Stadt- oder Kreisjugendpflege.
6. Die **Formulare** zur Förderung werden rechtzeitig in den Hessenland Mitteilungen sowie im Internet veröffentlicht.
7. **Zur Abrechnung sind Originalbelege** (oder Kopien mit dem Verweis, wo sich das Original befindet) einzureichen, die auf das angemeldete Jahr datiert sind. Die Belege müssen in der Anschrift immer mit „Bund kultureller Jugend in der HVT, Jugendgruppe ...“ sowie der Art der Bezahlung (Bar oder Überweisung) versehen sein.
8. **Die Antragsteller werden rechtzeitig über die Höhe der Zuschüsse und die genauen Abrechnungsmodalitäten informiert.** Es kann nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass allen Anträgen entsprochen wird. Auch sind die genannten Zuschusssätze Höchstsätze, die i.d.R. von der tatsächlichen Zuschusshöhe abweichen.

Besondere Bestimmungen für Jugendgruppenmaterial

Förderungsfähig sind:

1. Bücher für die Jugendarbeit (Jugendliteratur, Fachliteratur, Laienspielliteratur)
2. Bastelmaterial und Material für die schöpferische Tätigkeit in einer Jugendgruppe
3. Spiele und / oder Rhythmusinstrumente
4. Tonträger
5. Theaterutensilien
6. Audiovisuelle Medien sowie Sportgeräte

Die beschafften und geförderten Geräte werden beim Landesjugendvorstand inventarisiert und sind allen Jugendgruppen im BkJ leihweise zur Verfügung zu stellen.

Nicht förderungsfähig sind:

1. Musikinstrumente werden grundsätzlich nicht gefördert. Diese Förderung ist beim Deutschen Musikrat e.V., Weberstraße 59, 53113 Bonn zu beantragen: www.musikrat.de
2. Publikationen der HVT sind grundsätzlich nicht bezuschussbar.
3. Unter Tonträgern werden nur bespielte Musikdatenträger verstanden. Rohlinge sind nicht bezuschussbar.
4. Videokameras, Fernseher und Verstärker im größeren Umfang werden nicht gefördert.

Die Landesförderung beträgt circa 50 Prozent der tatsächlichen Ausgaben bis zu folgenden Höchstsätzen:

Fachbücher	100 EUR
Bastelmaterial	100 EUR
Spiele und Rhythmusinstrumente	100 EUR
Tonträger	100 EUR
Theaterutensilien	100 EUR
Musikgeräte	200 EUR

Nach Ablauf der Antragsfrist werden die zur Verfügung stehenden Mittel auf die Antragsteller verteilt.

Kontakt

Bezirksjugendwart Nord
Bezirksjugendwart Mitte
Bezirksjugendwart West
Bezirksjugendwart Ost

bjw.nord@bkj-hessen.de
bjw.mitte@bkj-hessen.de
bjw.west@bkj-hessen.de
bjw.ost@bkj-hessen.de

Bezirksjugendwart Süd
Landesjugendwart
Landesjugendkassenwart

bjw.sued@bkj-hessen.de
ljw@bkj-hessen.de
ljkw@bkj-hessen.de